

Beziehungen zu den Rotkreuzinstitutionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1968)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Beziehungen zu den Rotkreuzinstitutionen

ANERKENNUNG NEUER GESELLSCHAFTEN

Am 6. Juni 1968 sprach das IKRK die offizielle Anerkennung des Roten Halbmonds von Kuwait und am 8. August 1968 jene des Guyanischen Roten Kreuzes aus, womit die Zahl der offiziell anerkannten nationalen Gesellschaften auf 111 stieg.

NATIONALE GESELLSCHAFTEN

Im Juni nahm IKRK-Präsident Samuel A. Gonard an der Hauptversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes in Engelberg teil.

Ende September weilte er eine Woche in Italien, wo er mit Präsident Giuseppe Saragat und dem italienischen Außenminister zusammentraf. Der IKRK-Präsident wurde ferner von Papst Paul VI. in Audienz empfangen, desgleichen vom Grossmeister des Malteser-Ritterordens, Fra Angelo de Mojana di Cologna, begleitet vom Grosskanzler und vom Außenminister. Am Sitz des Italienischen Roten Kreuzes wurde Präsident Gonard von Präsident Dr. Giuseppe Potenza empfangen.

Auf Einladung des Luxemburgischen Roten Kreuzes hielt sich Herr Gonard Ende November kurz in Luxemburg auf. Bei seinem Besuch der nationalen Gesellschaft wurde er von dem Präsidenten, Prinz Felix von Luxemburg, den Vizepräsidenten Chomé und Neuman und Direktor Knaff empfangen. Er hatte ferner eine Zusammenkunft mit Grossherzog Johann, Staats-

minister Pierre Werner, dem Aussenminister und dem Staatssekretär für das Oeffentliche Gesundheitswesen.

Anlässlich einer Privatreise nach Dakar im Dezember wurde Präsident Gonard vom Präsidenten der Republik, Leopold Senghor, empfangen. Auch besuchte er den Präsidenten des Senegalesischen Roten Kreuzes, Herrn Rito Alcantara.

Vizepräsident Siordet vertrat das IKRK auf der Hauptversammlung des Amerikanischen Roten Kreuzes, die am 5. Mai 1968 in Denver abgehalten wurde.

Im Juni war IKRK-Vizepräsident Bachmann auf der Hauptversammlung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland in Frankfurt/Main zugegen.

Zur gleichen Zeit unternahm das IKRK-Mitglied Generaldirektor R. Gallopin auf Einladung der nationalen Gesellschaften eine Reise nach der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und Polen.

In der Tschechoslowakei wurde er vom Präsidenten der nationalen Gesellschaft, Oberst Dr. med. Kuchar, empfangen und besuchte mehrere tschechoslowakische Rotkreuzverbände. Er hatte ferner eine Unterredung mit dem Aussenminister und dem Gesundheitsminister.

In Dresden wurde Herr Gallopin vom Präsidenten des DRK in der Deutschen Demokratischen Republik, OMR Prof. Dr. med. habil. W. Ludwig, begleitet vom Generalsekretär der Gesellschaft, J. Hengst, empfangen. Ferner besuchte er den Rotkreuzverband in Berlin.

Nachdem Herr Gallopin von der Präsidentin des Polnischen Roten Kreuzes, Frau Dr. I. Domanska, empfangen worden war, hielt er sich in verschiedenen Woiwodschaften

auf, um dort die Grundzüge der Aktion des IKRK zu erläutern. Auch hatte er Besprechungen mit dem Leiter des Aussenministeriums, dem stellvertretenden Kultusminister und dem Handelsminister.

Im Oktober hielt sich Herr Gallopin eine Woche in Lagos auf, wo er mit Staatschef General Gowon, dem Aussenminister und verschiedenen anderen nigerianischen Persönlichkeiten zusammentraf. Auch hatte er eine längere Unterredung mit dem Präsidenten des Roten Kreuzes, Sir Adetokunbo Ademola, und dessen Chairman, Chief S. Ade Ojo. Alle diese Gespräche erstreckten sich auf die Tätigkeit des IKRK in Nigeria.

Anfang Dezember begab sich das IKRK-Mitglied P. Ruegger in Begleitung vom Sekretär des Präsidiums, M. Borsinger, nach London, um sich mit der britischen Regierung über den Beitrag zu unterhalten, die sie aufgrund des Aufrufs des IKRK für die Opfer des Nigeriakonflikts zu leisten bereit war. Die IKRK-Vertreter wurden im Aussenministerium von Premierminister Harold Wilson und einigen seiner engsten Mitarbeiter empfangen. Ferner benutzten sie ihren Londoner Aufenthalt, um die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Internationalen Roten Kreuzes, Lady Limerick, und die stellv. Vorsitzende des Exekutivkomitees, Dame Ann Bryans, zu sprechen.

Auf Einladung des Haitischen Roten Kreuzes nahm Vizedirektor P. Gaillard Mitte Dezember in Port-au-Prince an der Einweihung des neuen Sitzes der Gesellschaft teil, den der Präsident der Republik, Dr. Duvalier, gespendet hatte. Aus diesem Anlass hatte Herr Gaillard interessante Gespräche mit den Mitgliedern des leitenden Ausschusses des Haitischen Roten Kreuzes, dessen Präsident Dr. Laroche ist.

Im Oktober nahm Vizedirektor J. Wilhelm in Belgrad am Begräbnis Dr. Herćogs teil, der am 30. September 1968 mit einem anderen IKRK-Delegierten in Biafra ums Leben gekommen war. Der Beauftragte für die Verbindung mit den nationalen Gesellschaften, E. Fischer, begleitete die sterbliche Hülle des anderen in Biafra gefallenen Delegierten Carlsson nach Stockholm.

Ausser den Missionen, die mehrere seiner Mitglieder im Berichtsjahr bei den nationalen Gesellschaften ausführten, hatte das IKRK die Freude, mehrere Persönlichkeiten der Rotkreuzbewegung in Genf zu empfangen.

So hatte das IKRK am 4. April die Ehre, an seinem Sitz König Olaf V. von Norwegen, den Schirmherrn des Norwegischen Roten Kreuzes, zu begrüßen. Am 10. Juni stattete der Fürst von Lüttich, Präsident des Belgischen Roten Kreuzes, begleitet von Vizepräsident Raymond Lemaire, dem IKRK einen Besuch ab.

Im Laufe des Jahres besuchten ferner zahlreiche Präsidenten, Generalsekretäre und Angehörige nationaler Gesellschaften das IKRK, besonders während der 87. Sitzungsperiode des Exekutivausschusses der Liga. Aus diesem Anlass berief das IKRK alle Rotkreuzdelegierten zu einer Informationssitzung ein, die am 3. September stattfand.

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM IKRK UND DER LIGA

Der vom 6. bis 8. September 1967 in Den Haag versammelte Delegiertenrat des Internationalen Roten Kreuzes hatte folgende Resolution angenommen:

"Da in den letzten zwanzig Jahren grosse Veränderungen in den Arbeitsbedingungen des Internationalen Roten Kreuzes eingetreten sind und es immer dringender wird, die Entwicklung der Tätigkeiten des Roten Kreuzes sowie ihre Koordination zu beschleunigen,

bittet der Delegiertenrat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga, die Revision des Abkommens vom 8. Dezember 1951 ins Auge zu fassen, damit die Erfahrung und die Möglichkeiten dieser beiden Organisationen auf den verschiedenen Gebieten, die die Aktion des Roten Kreuzes erforderlich machen, harmonisch aufeinander abgestimmt werden."

Um diesen Wunsch zu befolgen, traten die Vertreter der beiden internationalen Rotkreuzorganisationen seit November 1967 mehrmals zusammen, um einen Plan für die Revision des am 8. Dezember 1951 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, das einige ihrer jeweiligen Befugnisse präzisiert, auszuarbeiten.

Bis dieses neue Abkommen endgültig ausgearbeitet und in Kraft gesetzt ist, haben die IKRK-Direktion und das Ligasekretariat am 23. Dezember 1968 angesichts der Dringlichkeit gewisse Modalitäten ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Betreuung der Zivilbevölkerung vorläufige Beschlüsse gefasst, die nachstehend veröffentlicht werden:

" PROTOKOLL

Die jüngsten Erfahrungen auf dem Gebiet der Betreuung der Zivilbevölkerung lassen die Notwendigkeit erkennen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und

die Liga der Rotkreuzgesellschaften ihr gegenwärtiges Verfahren der Information, der Beratung und der Zusammenarbeit verbessern. Deshalb sind die IKRK-Direktion und das Ligasekretariat im Geiste des Artikels VIII der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes übereingekommen, bis zum Abschluss eines neuen Abkommens, das jenes von 1951 ersetzen soll, mit Wirkung ab 1. Januar 1969 versuchsweise folgende Bestimmungen in Kraft zu setzen:

Artikel 1

Wenn das IKRK und die Liga aufgerufen werden, auf dem Gebiet der Betreuung der Zivilbevölkerung zusammenzuarbeiten, soll in Genf und den betroffenen Gebieten unverzüglich alles in die Wege geleitet werden, damit die Aktion des gesamten Internationalen Roten Kreuzes, d.h. des IKRK, der Liga und der nationalen Gesellschaften, in bester Gemeinschaftsarbeit und mit grösster Wirksamkeit durchgeführt werden kann.

Da jede Lage gezwungenermassen verschiedene Bedingungen aufweisen wird, soll das im folgenden Artikel vorgesehene Koordinationsorgan die jeweiligen Tätigkeitsbereiche des IKRK, der Liga und der nationalen Gesellschaften in den betroffenen Gebieten von Fall zu Fall deutlich festlegen.

Artikel 2

Die IKRK-Direktion und das Ligasekretariat benennen je zwei Delegierte und je zwei stellvertretende Delegierte, denen es möglich sein muss, sich jederzeit unverzüglich zu treffen und die folgende Aufgabe haben:

- a) Gegenseitige Unterrichtung über die Schritte ihrer jeweiligen Institution und die Abwicklung der laufenden Aktion. Die an eine der beiden Institutionen gerichteten Mitteilungen nationaler Gesellschaften, die gemäss der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes die andere Institution betreffen, sollen unverzüglich an diese weitergeleitet werden.
- b) Im Sinne der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes und der Grundsätze des Abkommens von 1951 sollen alle erforderlichen Beschlüsse gefasst werden, um ein unverzügliches Einschreiten des Roten Kreuzes und die rasche Durchführung der Hilfsaktionen sicherzustellen.
- c) Die Durchführung einer bestimmten Hilfsaktion soll einer der beiden internationalen Institutionen anvertraut werden, ohne allerdings gegebenenfalls eine gemeinsame Aktion auszuschliessen, deren Modalitäten dann deutlich festzusetzen sind.

Die Tatsache, dass eine nationale Gesellschaft einen Antrag an das IKRK oder die Liga richtet oder ihnen von sich aus Spenden übergibt, ändert nichts an der Aufteilung der Aufgaben unter den beiden Institutionen.

Die nationalen Gesellschaften werden regelmässig über die laut obigen Bestimmungen getroffenen Beschlüsse unterrichtet."

VORBEREITUNG DER XXI. INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ

Direktor C. Pilloud und der Leiter der Verwaltungsabteilung des IKRK, E. Regenass, begaben sich mehrmals in Begleitung von Vertretern der Liga in die Türkei, um mit den Leitern des Türkischen Roten Halbmonds die Probleme betreffend die Organisation der XXI. Internationalen Rotkreuzkon-

ferenz zu prüfen, die vom 6. bis 13. September 1969 in Istanbul stattfinden wird.

Die verschiedenen Abteilungen des IKRK haben bereits 1968 mit der Ausarbeitung der Berichte begonnen, die das IKRK den Konferenzteilnehmern unterbreiten wird.

AUGUSTA-FONDS

Die mit der Verwaltung des Augusta-Fonds und der Verteilung seiner Erträge beauftragte Sonderkommission des IKRK trat am 16. Mai 1968 zusammen und beschloss, von den verfügbaren SFr. 13.720.70 den Betrag von SFr. 13.500.-- wie folgt zu verteilen:

- SFr. 3.000.-- an das Rote Kreuz von Kamerun als Beitrag zum Ankauf eines Krankenwagens;
- SFr. 3.000.-- an das Rote Kreuz von Kenia als Beitrag zur Verbesserung eines Heims für körperbehinderte Kinder;
- SFr. 3.000.-- an den Marokkanischen Roten Halbmond als Beitrag zu den Ausgaben eines Heims für Säuglinge und frühgeborene Kinder;
- SFr. 4.500.-- an das Senegalesische Rote Kreuz als Beitrag zur Errichtung einer Milchausgabestelle, zu Erste-Hilfe-Lehrgängen und zur Gesundheits-erziehung von Familienmüttern.

Das IKRK verständigte die in Frage kommenden Gesellschaften von diesen Zuweisungen und stellte ihnen die Beträge zur Verfügung.

CLARE R.-BENEDICT-FONDS

Die amerikanische Staatsbürgerin Fräulein Clare R. Benedict starb am 31. Oktober 1961 in Luzern (Schweiz).

Fräulein Benedict hatte letztwillig verfügt, dass ein bedeutender Teil ihres Nachlasses dem IKRK zur Schaffung eines Fonds zufallen sollte, dessen Erträge zugunsten der Kriegsoffer aller Nationen zu verwenden wären.

Die Erbschaftsformalitäten beanspruchten viel Zeit. So gelangte das IKRK erst Anfang des Jahres 1967 in den Besitz der ihm zugedachten Mittel.

Auf S. 153/154 bringen wir einen Auszug der Konten des Fonds mit Stand vom 31.12.1967 und 31.12.1968.

Die Erträge des Jahres 1967 in Höhe von US-Dollar 32.068,30 wurden für die IKRK-Hilfsaktion in Vietnam verwendet, während die des Jahres 1968 in Höhe von US-Dollar 40.000,-- den Opfern des Nahostkonflikts zugutekamen.

3. Beziehungen zu den internationalen Organisationen

UNO UND SONDERORGANISATIONEN

Im Berichtsjahr setzte das IKRK die Beziehungen fort, die es mit der Organisation der Vereinten Nationen - und zwar sowohl mit dem Hauptsitz in New York wie auch mit der europäischen Zweigstelle in Genf - unterhält.